



## BEMERKUNGEN BETREFFEND BEITRÄGE

### Beiträge der Nichterwerbstätigen

#### Beitragspflicht

Alle Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind oder wohnen, müssen Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten.

Alle **Erwerbstätigen** sind ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs beitragspflichtig d.h. ein Lehrling mit Jahrgang 2003, ist ab dem 1. Januar 2021 beitragspflichtig.

**Nichterwerbstätige** müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten d.h. ein Student mit Jahrgang 2000, ist ab dem 1. Januar 2021 beitragspflichtig.

Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren, für Frauen bei 64 Jahren.

Vorzeitig Pensionierte, Studierende, ausgesteuerte Arbeitslose, Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten, die keine Erwerbstätigkeit ausüben und nicht bereits von einer Ausgleichskasse für die Beitragszahlung erfasst sind, müssen sich selbst bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons oder bei der Gemeindezweigstelle anmelden.

Nichterwerbstätige müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn ihre Ehefrau oder ihr Ehemann im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von **CHF 1006.-** (doppelter Mindestbeitrag) entrichten.

**Fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der Renten führen.**

#### Nichterwerbstätige

Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, namentlich :

- ✓ vorzeitig Pensionierte
- ✓ ausgesteuerte Arbeitslose
- ✓ Geschiedene
- ✓ Verwitwete
- ✓ Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten
- ✓ Teilzeitbeschäftigte
- ✓ Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten
- ✓ Studierende
- ✓ Weltreisende



- ✓ Versicherte, die zwar erwerbstätig sind, deren jährliche Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge jedoch weniger als **CHF 503.-** betragen
- ✓ Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten. Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als 9 Monate im Jahr oder weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.

Die Berechnung der Beiträge erfolgt aufgrund des Vermögens und des 20fachen Renteneinkommens. Sie betragen mindestens **CHF 503.-** und höchstens **CHF 25'150.-** pro Jahr.

Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5% der Beiträge.

→ [Memento 2.03 Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO](#)

## Festsetzung und Berechnung der Beiträge

Als Grundlagen für die Berechnung der Beiträge an die AHV, die IV und die EO dienen das Vermögen und das 20fache Renteneinkommen.

Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge, ungeachtet des Güterstands, auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens.

Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Veranlagung für die direkte Bundessteuer festgesetzt. Es ist nicht möglich, freiwillig höhere Beiträge zu zahlen.

Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Renteneinkommen und dem Vermögen des Beitragsjahres. Massgebend ist jeweils das Vermögen am 31. Dezember des Beitragsjahres (zum Beispiel der 31. Dezember 2020 für das Beitragsjahr 2020).

## Beiträge der Studierenden

Schweizerische und ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis nach Vollendung des 25. Altersjahres Beiträge an die AHV, IV und EO in der Höhe **CHF 503.-** jährlich (Mindestbeitrag) zahlen. Die Beiträge sind an die Ausgleichskasse am Sitz der Lehranstalt oder direkt an die Lehranstalt zu entrichten. Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5% der Beiträge.

Erwerbstätige Studierende müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs Beiträge bezahlen.



### Studierende müssen keine Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten :

- ✓ wenn sie mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ausgleichskasse nachweisen, dass von ihrem Erwerbseinkommen oder ihren Erwerbsausfallentschädigungen im betreffenden Jahr bereits Beiträge in der Höhe von mindestens **CHF 503.-** entrichtet wurden;
- ✓ wenn sie sich nur zum Zweck des Studiums in der Schweiz aufhalten und hier keinen zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- ✓ wenn die Ehefrau oder der Ehemann in der schweizerischen AHV, IV und EO versichert, im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von **CHF 1006.-** (doppelter Mindestbeitrag) bezahlt hat.

Studierende, die im betreffenden Kalenderjahr ein Erwerbseinkommen erzielen, von dem Beiträge von weniger als **CHF 503.-** (Mindestbeitrag) entrichtet wurden, können sich diese Beiträge anrechnen lassen: Sie müssen nur noch die Differenz zum Mindestbeitrag bezahlen.

#### Geringes Erwerbseinkommen

Nichterwerbstätige mit einem geringen Erwerbseinkommen (zum Beispiel aus Teilzeitarbeit) können bei ihrer Ausgleichskasse verlangen, dass ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen an ihre Beiträge als Nichterwerbstätige angerechnet werden. Eine Anrechnung kann auch verlangt werden, wenn Beiträge von **10.6%** an EO-Entschädigungen und IV-Taggelder entrichtet werden.